

Bund der Familienverbände e.V.

Satzung

Die Familie ist die kleinste gesellschaftliche Einheit des Staates und Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft. So steht deshalb unter besonderem staatlichen Schutz (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz). Dennoch unterliegt sie einer zunehmenden Bedrohung durch vielfältige Einflüsse. Um den ihr abträglichen Wirkungen zu begegnen, gilt es, die Familie in ihrem Bestand zu sichern, sie ideell und materiell zu stärken und ihrem geschichtlich und gesellschaftlich geprägten Wesen die erforderliche Achtung zu erhalten. Dazu ist notwendig, den Familiensinn zu wecken, Familienpflege und Familienkunde zu fördern und sich für die Entwicklung gesunder, aufgeschlossener und Geborgenheit bietender Familien einzusetzen. Zur Förderung und Umsetzung dieser Einsicht wurde der Bund der Familienverbände e.V. gegründet.

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.08.1961 in Kassel gegründete Verein führt den Namen „Bund der Familienverbände e.V.“ (BdF). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der BdF vertritt die genealogischen und familienpolitischen Interessen der ihm angehörenden Familienverbände, Sippenverbände, Namensträgerverbände, Archive, Stiftungen und ähnlichen Institutionen in der Öffentlichkeit. Er berät und unterstützt seine Mitglieder, gibt Forschungshilfe bei genealogischen, heraldischen und familienrechtlichen Fragen und ist bei der Gründung und Leitung von Familienverbänden und ähnlichen Institutionen behilflich.

(2) Der BdF verfiht den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung für Ehe und Familie. Er setzt sich für die Förderung der Familienforschung und der Familienpflege ein und unterstützt Forschungsmaßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Familiengeschichte. Er begreift die Familie als eine wachsende Einheit, zu der nicht nur die Ehepartner, sondern auch Kinder und Großeltern gehören. Er betrachtet die Erziehung der Kinder als ein Vorrecht der Eltern. Das Interesse der Jugend an Ehe und Familie, an Familiengeschichte und Familienpflege will er wach halten und eine freiheitliche, familienbezogene Haltung der Jugend fördern.

(3) Der BdF verwirklicht seine Aufgaben und Ziele vor allem durch

- sachkundige Beratung durch Fachbereichsleiter;
- Förderung familienkundlicher Arbeiten und Veröffentlichungen;
- eigene genealogische, heraldische und juristische Untersuchungen;
- Herausgabe der Zeitschrift „Blätter für Familienkunde und Familienpflege“ und Veröffentlichung von Sonderschriften;
- Organisation eigener Tagungen und Veranstaltungen;
- Verleihung von Auszeichnungen bei besonderen Leistungen in der Familienforschung und der Familienpflege;
- Unterstützung bei der Durchführung von Familientagen der Mitglieder;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die seine Ziele unterstützen;
- Einwirken auf Behörden und Ämter im Sinne dieser Satzung.

(4) Der BdF ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

(5) Der BdF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle Familienverbände, Sippenverbände, Namensträgerverbände, Archive, Stiftungen und ähnlichen Institutionen werden, die sich der Familienpflege, der Familienkunde oder ähnliche Aufgaben widmen und sich zu den Zielen und Aufgaben des BdF bekennen.

(2) Über die Aufnahme, die durch schriftliche Erklärung zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium, bei Ablehnung die Hauptversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu Händen eines Präsidiumsmitglieds gekündigt werden.

(4) Über den Ausschluß eines Mitglieds aus einem wichtigen Grund entscheidet das Präsidium; das Mitglied kann dagegen die Entscheidung der Hauptversammlung beantragen.

(5) Im übrigen endigt die Mitgliedschaft bei Auflösung des Mitgliedsverbandes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages verbunden, dessen Höhe die Hauptversammlung festsetzt.

(2) Der Jahresbeitrag wird im jeweils ersten Vierteljahr zu entrichten. Nach erfolgloser wiederholter Mahnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten, auf deren Folgen das Mitglied hinzuweisen ist, erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Rückstand von zwei Jahresbeiträgen besteht.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des BdF jeweils drei Exemplare seiner Veröffentlichungen zu überlassen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- das Präsidium
- der Beirat
- die Hauptversammlung.

§ 6 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus drei Personen, nämlich dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten.

(2) Es wird für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Für jedes Präsidiumsmitglied wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des BdF und verteilt die ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluß unter sich. Es kann Angehörigen der Mitglieder bestimmte Aufgaben übertragen.

(4) Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der an die Weisungen des Präsidiums gebunden ist.

(5) Das Präsidium vertritt den BdF gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist für sich allein vertretungsberechtigt. Es trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den beiden anderen Präsidiumsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Der Präsident führt den Vorsitz bei Hauptversammlungen und Präsidiums-/Beitragssitzungen.

(7) Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen, die sich um den BdF oder seine Ziele verdient gemacht haben, auszeichnen.

(8) Die Vizepräsidenten sind zugleich Fachbereichsleiter. Referat 1 – Personenstandswesen - untersteht dem einen, Referat 2 – Familienpolitik – dem anderen Vizepräsidenten.

§ 7 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus Fachbereichsleitern (Referenten), die das Präsidium beraten und unterstützen. Das Präsidium kann Mitgliedern des Beirats bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidium ernannt und abberufen. Doppelbesetzungen eines Referats sind zulässig. Präsidium und Beirat sollen mindestens zweimal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Präsidium und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden; Vergütungen müssen angemessen sein.

(4) Referenten werden folgenden Fachbereichen ernannt:

- Referat 3 – Genealogie
- Referat 4 – Heraldik
- Referat 5 – Verbände, Archive, Stiftungen
- Referat 6 – Jugend
- Referat 7 – Justitiariat
- Referat 8 – Redaktion
- Referat 9 – Archiv und Bibliothek
- Referat 10 – Finanzen.

§ 8 Die Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt; sie kann, besonders im Falle erforderlicher Neuwahlen, jährlich einberufen werden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über

- Wahl und Entlastung des Präsidiums,
- die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch das Präsidium (§ 3 Abs. 2) und über Anträge von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß (§ 3 Abs. 2).
- Festsetzung des Jahresbeitrags,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung

(3) Die Hauptversammlung wird vom Präsidium, das Ort und Zeit festlegt, unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Monate vorher schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens einen Monat vor der Versammlung beim Präsidium eingehen.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Beirat dies für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Die nach § 8 Abs. 3 bestimmte Frist kann auf vier Wochen verkürzt werden; Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dieser Versammlung beim Präsidium eingehen.

(5) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied kann von bis zu drei weiteren ihm schriftlich übertragenen Stimmen Gebrauch machen.

(6) Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Jahrestagungen und schriftliche Abstimmungen

(1) Außer der Hauptversammlung sollen jährlich Versammlungen der Mitglieder stattfinden.

(2) Der Präsident kann in dringenden und wichtigen Angelegenheiten eine schriftliche, befristete Abstimmung herbeiführen. Über das Ergebnis ist von ihm eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Ant-

worten der Abstimmenden hervorgehen und die von den beiden Vizepräsidenten mit ihrer Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Hauptversammlung anwesenden oder nach § 8 Abs. 5 vertretenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

(1) Anträge auf Auflösung des BdF sind allen Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden oder nach § 8 Abs. 5 vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des BdF fällt sein Vermögen an die Deutsche Bibliothek in Frankfurt, Zeppelinallee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung zu Braunschweig am 13. Mai 1988 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung des BdF.

Beim Amtsgericht Bonn eingetragen: Nr. 20 VR 2702 am 12.09.1988.

v. Waldow
(Präsident)